

# Marktordnung

Auf Grund § 286 iVm §§ 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 idgF wird mit Beschluss des Gemeindevorstands Altach vom 10. Mai 2022 verordnet:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Marktordnung ist auf den „Altacher Genussmarkt“, kurz Markt, anzuwenden.

## **§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten**

Der Markt wird zweiwöchentlich, samstags (mit Ausnahme der Feiertage) in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr auf Gst. Nr. .262 abgehalten.

## **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte und Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur bei Vorliegen der gewerbebehördlichen Berechtigungen zulässig.

## **§ 4 Marktansuchen**

1. Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Gemeindeamt der Gemeinde Altach schriftlich einzubringen.
2. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktfahrers (Marktbeschicker), die Art des beanspruchten Standplatzes (Marktstand oder Abstellplatz) am Standort sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
3. Marktansuchen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Gegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.

## **§ 5 Vergabe von Standplätzen**

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen.
2. Den Marktfahrern werden die Standplätze, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, in der Reihenfolge Ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktfahrer, welchem ein bestimmter Standplatz

(Dauerstandplatz) laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 07.45 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

3. Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) geknüpft oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
4. Sofern der Verkauf nicht aus einem mobilen Verkaufsstand (z.B. Verkaufsfahrzeug, Kühlanhänger und dergleichen) erfolgt sind die Marktstände der Gemeinde Altach zu verwenden. Generell ist die Verwendung von Biertischen und Bänken nur mit Genehmigung des Marktaufsichtsorgans erlaubt.
5. Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktbeauftragten verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
6. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
7. Die Marktfahrer haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
8. Hat der Marktfahrer den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, Waren und Gerätschaften zu entfernen sowie den Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
9. Das Abstellen von Kisten, Körben, ungesicherten Leitungen, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.

## **§ 6**

### **Untersagung der weiteren Markttätigkeit**

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, die Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtzahlung des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

## **§ 7**

### **Marktaufsicht**

Die Gemeinde Altach übt die Marktaufsicht durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter den Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde Altach beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär und dessen Helfer, zu verstehen.

## **§ 8**

### **Marktentgelt**

Für die Benützung des Marktplatzes ist an die Gemeinde Altach das festgelegte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und wird im Nachhinein vorgeschrieben.

## **§ 9 Verkehrsregelung**

Auf den Märkten ist auf den dafür festgelegten Flächen während der Dauer des Marktes sowie 2 Stunden davor bzw. 1 Stunde danach das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen: Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe, Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden und solche, die während der Beförderung sowie der Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge).

Es gilt die StVO 1960 idgF. Die Regelungen sind in Anwendung der Bestimmungen der StVO 1960 idgF kundzumachen.

## **§ 10 Entfernung von Hindernissen**

Wird während der in §9 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, auf zugewiesenen oder überlassenen Marktplätzen oder Flächen erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb erheblich beeinträchtigen.


## **§ 11 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idgF mit einer Geldstrafe geahndet.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Marktordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeindevorstand

  
Der Bürgermeister  
Mag. Markus Giesinger



Erght an:  
BH Feldkirch  
Amtstafel